

## **Sozialversicherungs-Beitragsätze und Grenzwerte 2014**

Gemäß der bestehenden Übung, sind die sozialversicherungsrechtlich relevanten Grenzwerte und Beitragsätze auch für 2014 wieder angepasst worden, so dass nunmehr folgende Werte gelten:

- **Krankenversicherung:**  
Der einheitliche Beitragsatz der gesetzlichen Krankenkassen ist bei 15,5% belassen worden. Bei Arbeitsverhältnissen, bei denen der Arbeitgeber (steuerfreie) Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen entrichtet, beläuft sich dieser auf 7,3% des beitragspflichtigen Entgelts.
- **Pflegeversicherung:**  
Der Beitragsatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt weiterhin 2,05% der beitragspflichtigen Einkünfte. Für kinderlose Versicherte, die nach dem 31.12.1939 geboren und mind. 23 Jahre alt sind, wird ein nicht vom Arbeitgeber zu bezuschussender Sonderbeitrag von 0,25% erhoben.
- **Rentenversicherung:**  
Der Beitragsatz blieb mit 18,9% der pflichtigen Einkünfte gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- **Arbeitslosenversicherung:**  
Der Beitragsatz beträgt auch 2014 weiterhin 3,0% der pflichtigen Einkünfte.
- **Unfallversicherung:**  
Die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden durch die jeweils fachlich zuständige Berufsgenossenschaft (in unterschiedlicher Höhe) erhoben.
- **Umlageversicherungen:**  
Die Beiträge für die Umlageversicherungen sind vom Arbeitgeber allein zu tragen. Als **Insolvenzgeldumlage** sind 0,15% des Bruttoverdienstes der Arbeitnehmer zu entrichten.  
  
Die Beiträge zu den **Umlageversicherungen zur – ggf. anteiligen – Erstattung von Lohnfortzahlungskosten im Fall von Krankheit bzw. Mutterschaft** werden von den einzelnen Krankenkassen mit unterschiedlichen Sätzen erhoben.
- **Beitragsbemessungsgrenzen:**  
Die Beitragsbemessungsgrenzen erhöhten sich. Sie belaufen sich 2014 für
  - Kranken- und Pflegeversicherung auf monatlich 4.050,00 € (bundesweit)
  - Renten- und Arbeitslosenversicherung auf monatlich 5.950,00 € (Rechtskreis Ost abw.)
- **Versicherungspflichtgrenzen:**  
Die für eine Mitgliedschaft in der PKV notwendigerweise zu überschreitende Jahresarbeitsentgeltgrenze beläuft sich 2014 auf 53.550,00 €; für zum Stichtag 31.12.2002 in der PKV krankenvollversicherte Arbeitnehmer liegt sie bei 48.600,00 €.
- **Geringverdienergrenze:**  
Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt wie bisher bei monatlich 325,00 €.

- **Gleitzone:**

In der sogenannten Gleitzone (Monatsverdienst von 450,01 € bis 850,00 €; gilt nicht für Auszubildende) kommt ein Faktor „F“ zur Anwendung, der sich auch 2014 auf 0,7605 beläuft. Während sich die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung wie gewohnt am Arbeitsentgelt bemessen, ist für die Gesamtbeiträge zur Sozialversicherung ein fiktives beitragspflichtiges Entgelt unter Anwendung der Formel „ $F \times 450 + ([850/(850 - 450)] - [450/(850 - 450)]) \times F$ “ zu ermitteln. Die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung ergeben sich als Differenz zwischen den Gesamtbeiträgen und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

Für bis 31.12.2012 begründete Altbeschäftigungsverhältnisse, die unverändert fortbestehen, gelten die bis 2012 gültigen Grenzen (400,01 € bis 800,00 €) der Gleitzone weiter fort, sofern nicht vom Arbeitnehmer auf die Versicherungspflicht – zugunsten eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses – verzichtet oder bei einem weiterhin gegebenen Monatsverdienst von 800,01 € bis 850,00 € durch den betroffenen Arbeitnehmer die Anwendung der – neuen – Gleitzone (anstatt der „normalen“ Sozialversicherungspflicht) schriftlich beantragt wird.

- **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit geringfügig Beschäftigter (Minijob) bedingt die Entrichtung einer Pauschalabgabe von 30% (15% RV, 13% KV für Mitglieder der GKV, 2% LSt inkl. SolZ und KiSt; 0,99% div. Umlageversicherungen) durch den Arbeitgeber (in Privathaushalten: KV und RV abweichend je 5%) an die Bundesknappschaft. Anwendbar sind diese Regelungen bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 450,00 €, wobei diese Entgeltgrenze für mehrere (geringfügige) Beschäftigungsverhältnisse kumuliert zu sehen ist.

Die Entrichtung pauschaler Rentenversicherungsbeiträge ist Voraussetzung für die pauschale Steuerabgeltung, die auch dem Arbeitnehmer belastet werden kann. Alternativ ist die Lohnsteuer gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) zu erheben oder vom Arbeitgeber pauschal mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abzugelten.

Sofern der Arbeitnehmer der aus Eigenmitteln vorzunehmenden Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrags um 3,9% bzw. 13,9% (Privathaushalt) nicht ausdrücklich widerspricht, sind ihm entsprechende Beiträge zur Rentenversicherung einzubehalten. Für bis 31.12.2012 begründete Altbeschäftigungsverhältnisse, die unverändert fortbestehen, gelten die bis 2012 gültigen Grenzen (Entgelt bis zu maximal 400,00 € bei fehlender Verpflichtung, allerdings bestehender Möglichkeit zur Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge) fort.

- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die nicht berufsmäßige Aushilfsbeschäftigung an unvorhersehbaren Zeitpunkten zu moderaten Stundensätzen mit einer Maximaldauer von 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen (hiervon höchstens 18 zusammenhängend) im Kalenderjahr, ist bei einer pauschalen (25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) Abgeltung der Steuerpflicht durch den Arbeitgeber sozialversicherungsfrei.

- **studentische Aushilfen:**

Für studentische Aushilfen (während des Semesters maximal 20 Wochenstunden) fallen keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an.

- **Hinzuverdienstgrenze bei Familienversicherung:**

Eine beitragsfreie Mitversicherung von Angehörigen ist im Rahmen einer Familienversicherung bei der GKV möglich, wenn deren monatliches Einkommen (ohne Berücksichtigung eines Minijob, d.h. geringfügiges Beschäftigungsverhältnisses) 395,00 € nicht übersteigt.

Letztendlich bleibt jeder Fall individuell zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist der Steuerberater gern behilflich – sprechen Sie Ihren Steuerberater an!